

Satzungsänderung: Beschlussfassung Landesfinanzrat

Ergänzung und Neufassung § 12 Absatz 3 – Beschlussfassung des Landesfinanzrates

Beschlüsse des Landesfinanzrates bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer*innen, mindestens jedoch 9 Jastimmen. Die Anwesenheit der Landesschatzmeister*in bzw. bei Verhinderung die der Stellvertreter*in ist erforderlich.

Der Landesfinanzrat kann Beschlüsse per Email im Umlaufverfahren oder fernmündlich im Rahmen einer Telefonkonferenz fassen. Für die Beschlussfassung gelten analog die Regeln des Landesfinanzrates. Zusätzlich benötigen Beschlüsse per Email einen Termin, bis zu dem die Abstimmung möglich ist, in der Regel 1 Woche. Bei Abweichung von dieser Frist muss darauf hingewiesen werden.